



§1

- a.) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1863 Buchen“. Die Vereinsfarben sind „Grün - Weiß“.
- b.) Er hat seinen Sitz in 74722 Buchen / Odenwald
- c.) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- d.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein pflegt und fördert in seinen verschiedenen Abteilungen alle Arten von Leibesübungen, die der Förderung und Gesundheit von Körper und Geist dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe eines vorher gefassten Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§3

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen Badischen Fachverbänden. Er ist auch Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seinen Einzelpersonenmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballbund zu übertragen.



§4

1. Mitglied kann Jedermann werden, der unbescholten ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Hinzuziehung des zuständigen Abteilungsleiters.
2. Es gibt
 - a.) ausübende (aktive) Mitglieder
 - b.) unterstützende (passive) Mitglieder
 - c.) jugendliche Mitglieder im Alter von 14 - 18 Jahren
 - d.) Ehrenmitglieder

Ausübende und unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben nicht das Recht an ordentlichen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ausübende und unterstützende Mitglieder.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss des Ehrungsausschusses verliehen werden. Maßgebend hierfür ist die von der Generalversammlung beschlossene Ehrungsordnung.

§5

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Aktive und passive Mitglieder zahlen die gleichen Beiträge, Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§6

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer monatlichen Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Der Austritt ist schriftlich der Mitgliederverwaltung (Geschäftsstelle) anzuzeigen.

§7

1. Über den Antrag auf Ausschluß aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Ausschlussgründe sind:



- a.) grobe Verstöße gegen die Zwecke des Verein und gegen die Anordnung der Vereinsführung.
 - b.) unehrenhaftes Verhalten
 - c.) Nichterfüllen der Beitragspflicht nach fruchtloser Mahnung
3. Gegen den Ausschluß gibt es nur die Anrufung der Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbescheides durch den 1. Vorsitzenden, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§8

1. Dem erweiterten Vorstand steht das Recht zu, gegen Mitglieder des Vereins Ordnungs- und Disziplinarstrafen zu verhängen. Das Nähere regelt eine Straf- und Disziplinarordnung.
2. Das gleiche Recht haben die leitenden Organe der einzelnen Abteilungen nach Anhören des 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. Gegen die unter 1. und 2. genannten Strafen gibt es nur das Rechtsmittel der Berufung an den Badischen Sportbund bzw. seine Fachverbände innerhalb 8 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

§9

Die Verwaltung des Vereins wird ausgeübt durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Redakteur des Sportfreundes und Pressewart
6. einem weiblichen und einem männlichen Beisitzer

Die beiden Beisitzer werden von der erweiterten Vorstandschaft in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Beisitzer gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Satzung des Turn- und Sportverein 1863 Buchen e.V.



Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden auftritt.

Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf der zweijährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei Bedarf und entsprechenden Finanzmitteln kann an den Vorstand innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt eine Entschädigungsordnung oder auch „Auslagen und Vergütungsordnung“.

§10

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Spartenleitern, den Beisitzern (für je angefangene 400 Vereinsmitglieder 1 Beisitzer, mindestens jedoch 5), dem stellv. Schatzmeister, dem Jugendvorsitzenden, dem Fähnrich, dem von der Generalversammlung gewählten Mitglied des Turnhallenausschusses und dem Beauftragten für neue Medien.

Die Spartenleiter werden gem. §15 gewählt.

Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er wird einberufen, wenn allgemein wichtige Vereinsfragen entschieden werden müssen. Er soll vierteljährlich zusammentreffen.

§11

Die unter §9 und § 10 erwähnten Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, in denen die Beschlüsse ihrem Wortlaut nach genau festgehalten werden müssen.

§12

1. Alle zwei Jahre findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie muß im Laufe der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden im Auftrag des erweiterten Vorstandes auf vereinsüblichen Weg. Sie muß spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a.) Bericht des Vereinsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr



- b.) Berichte der Spartenleiter
 - c.) Bericht des Kassier
 - d.) Bericht des Kassenprüfer
 - e.) Aussprache über die Berichte
 - f.) Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - g.) Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und zwei Kassenprüfer
 - h.) Verschiedenes
3. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre, passives Wahlrecht alle Mitglieder über 18 Jahre.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellt. Bezüglich der Einberufung gelten die Vorschriften des §12 Abs. 1.

§14

- 1. Bei allen Vereinsversammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§15

- 1. Die Abteilungen des Vereins sind fachlich selbständig.
- 2. Sie wählen Ihre Führung spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren. Die gewählten Abteilungsleiter haben das Ergebnis der Wahlen unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

Satzung des Turn- und Sportverein 1863 Buchen e.V.



3. Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen dürfen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden abgehalten werden, der unter Umständen den geschäftsführenden Vorstand zu Rate zieht.
4. Sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen sind an die Vereinskasse abzuführen, die auch evtl. Fehlbeträge deckt.
5. Ausgaben der Sparten dürfen nur im Rahmen der im Haushalt bewilligten Mittel getätigt werden. Der Haushalt wird durch den Abteilungsleiter nach den Vorgaben des Schatzmeisters bis zum 15.01. vorgelegt.
6. Über Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Abteilungen wird bei Vereinskasse getrennt Buch geführt.
7. Die finanzschwachen Abteilungen werden durch Zuwendungen aus den Mitgliedsbeiträgen und aus evtl. Überschüssen der finanzstarken Abteilungen unterstützt, um ihre fachlichen Ausgaben durchführen zu können.

§15a

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§16

Der Turn- und Sportverein 1863 Buchen kann nur aufgelöst werden durch Beschluß einer eigens u diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu ist jedem Mitglied über 18 Jahre schriftlich zuzustellen und enthält als einziger Punkt der Tagesordnung: „Auflösung des TSV Buchen“. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder über 18 Jahre an den 1. Vorsitzenden gestellt werden, welcher nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand die o.a. Versammlung einzuberufen hat.

§17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der in §16 genannten o.a. Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.



§19

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung der vereinsinternen Angelegenheiten, Regelungen und Ordnungen zu erlassen. Diese sind eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Straf- und Disziplinarordnung, Ehrenordnung und eine Auslagen- und Entschädigungsordnung sowie Regelungen zum Datenschutz.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die seit dem 28. März 2008 gültige Satzung außer Kraft.

Buchen, den 26. März 2010

gez.
Kurt Bonaszewski, 1. Vorsitzender

gez.
Bernd Süßenbach, 2. Vorsitzender